

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BWS-Gruppe für Dienstleistungsverträge (ausgenommen Bauleistungen), Triester Straße 40/3/1, 1100 Wien, im B2B-Bereich in der Fassung vom 06.10.2023

## 1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden AGB gelten für alle Verträge, die die BWS Gruppe als Auftraggeberin („AG“) mit Auftragnehmer („AN“) abschließt.

1.2. Die Anwendung allfälliger AGB des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Auftragserteilung

2.1. Rechtsgeschäfte (Aufträge, etc.) werden vom AG nur in Schriftform abgeschlossen.

## 3. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

### 3.1. Rechnungslegung

3.1.1. Sämtliche Rechnungen sind beim AG ausschließlich in digitaler Form durch Übermittlung an rechnungseingang@bwsg.at einzureichen. Folgende Kriterien sind unbedingt beim Versand der Rechnungen einzuhalten:

- für jede Rechnung ist eine eigene PDF-Datei zu generieren
- eine E-Mail darf nur eine Rechnung inkl. Beilage – d.h. eine PDF-Datei – enthalten
- für den Fall, dass ein Auftragschein vom AG übermittelt wurde, muss dieser in der Rechnungsdatei enthalten sein.

Rechnungen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden vom AG nicht anerkannt und gelten als nicht zugestellt.

3.1.2. Sämtliche Rechnungen sind entsprechend der jeweiligen Eigentumsverhältnisse mit richtig angeschriebenen Adressaten auszustellen:

Bei Wohnhausanlagen im Alleineigentum:

BWS Gemeinnützige allg. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H.  
Triester Straße 40/3/1  
1100 Wien

oder

WBG Wohnen und Bauen Gesellschaft m. b. H. Wien  
Triester Straße 40/3/1  
1100 Wien

oder

BWSt Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft Bauen und Wohnen Steiermark Ges.m.b.H.  
Münzgrabenstraße 36/9  
8010 Graz

Bei Wohnhausanlagen im Wohnungseigentum:

An die WEG des Hauses.....  
p.A. Hausverwaltung  
BWS Gemeinnützige allg. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H.  
Triester Straße 40/3/1  
1100 Wien

oder

An die WEG des Hauses .....

p.A. Hausverwaltung  
WBG Wohnen und Bauen Gesellschaft m. b. H. Wien  
Triester Straße 40/3/1  
1100 Wien

oder

An die WEG des Hauses .....

p.A. Hausverwaltung  
BWSt Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft Bauen und Wohnen Steiermark Ges.m.b.H.  
Münzgrabenstraße 36/9  
8010 Graz

### 3.2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto ab Rechnungseingang ohne Abzug im Überweisungswege auf ein vom AN bekannt zu gebendes Konto.

## 4. Vollständigkeits- und Richtigkeitsgarantie

Das Entgelt beinhaltet sämtliche Kosten für Material, Arbeit, Gerät, und sonstige Regien, die für die vollständige Durchführung der beschriebenen Leistung erforderlich sind. Über das vereinbarte Entgelt hinaus werden von der BWS-Gruppe Forderungen aus keinem wie immer gearteten Titel anerkannt. Der AN bestätigt, dass die Leistungen vollständig angeboten wurden. Es sind daher auch Arbeiten, Lieferungen und Nebenleistungen im Rahmen des vereinbarten Entgelts und Vertrages zu erbringen, auch wenn sie nicht ausdrücklich angeführt sind, jedoch zur Erreichung des Leistungszieles notwendig sind. Sofern mit der Leistungserbringung die Entsorgung von Materialien verbunden ist, sind diese Kosten im vereinbarten Entgelt beinhaltet, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt.

## 5. Entfall oder Veränderung von Positionen

6.1. Auf eine Anspruchstellung wegen Vereitelung der Ausführung im Sinne des § 1168 ABGB wird ausdrücklich verzichtet.

6.2. Beim Entfall oder wesentlicher Veränderung einzelner Positionen des Angebotes bleiben die Preise der übrigen Positionen unverändert.

6.3. Sollte, aus welchem Grund auch immer, die Leistung der AN von der AG ganz oder teilweise abbestellt werden, steht der AN ein Kostenersatz in Höhe der bisher erbrachten Leistungen zu, soweit diese für den AG objektiv verwertbar bzw. teilbar. Ein weiterer Ersatz für Aufwendungen, insbesondere für nicht erbrachte Leistungen, ist ausgeschlossen.

## 6. Auftragnehmerpflichten

6.1. Der AN erklärt, dass er alle Voraussetzungen für die Übernahme der gegenständlichen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt und er alle für die Übernahme der vertraglichen Leistungen notwendigen Berechtigungen, insbesondere auch eine aufrechte Gewerbeberechtigung, besitzt.

6.2. Der AN verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Daten vertraulich zu behandeln, wobei diese Verpflichtung auch nach Durchführung des Auftrages aufrecht bleibt. Diese Verpflichtung hat der AN auch an alle Personen zu überbinden, die aufgrund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Informationen bekommen und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeiten dieser Person

---

## BWS-Gruppe

BWS gemeinn. Gen.m.b.H.  
WBG Ges.m.b.H. Wien  
BWSt gemeinn. Ges.m.b.H.  
BWS Ges.m.b.H.

Triester Straße 40/3/1 • 1100 Wien  
+43 1 54608-0 • office@bwsg.at  
www.bwsg.at

für den AN oder des Rechtsverhältnisses zwischen dem AG und dem AN.

6.3. Der AN verpflichtet sich, seine vertraglichen Leistungen mängelfrei zu erbringen.

6.4. Der AN ist zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Die auch nur teilweise Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen ist nicht zulässig.

6.5. Der AN darf vertragsgegenständliche Leistungen nur in Ausnahmefällen durch Subunternehmer erbringen lassen, dies jedoch erst, wenn der AG der Leistungserbringung durch Subunternehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

6.6. Der AN haftet im Falle der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer gegenüber dem AG für mangelhafte Leistungen des Subunternehmers gemäß § 1313a ABGB und ist weiters gegenüber dem AG gewährleistungspflichtig.

6.7. Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht verpflichtet. Er hat neben den Vorgaben des AG die geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie allfällige Auflagen und Bedingungen zu beachten. Weiters hat der AN ein vom AG aufgestelltes Kostenlimit zu berücksichtigen. Die Leistungserbringung hat daher so zu erfolgen, dass der vorgegebene Kostenrahmen eingehalten werden kann.

#### 6.7. Prüf- und Warnpflicht

6.7.1. Der AN hat die Pflicht, die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellte Materialien und Stoffe sowie beigestellte Vorleistungen unverzüglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.7.2. Der AN erklärt, die ihm vom AG übergebenen Unterlagen in allen Punkten auf ihre Richtigkeit, Mängelfreiheit, Vollständigkeit, usw., überprüft zu haben.

6.7.3. Der AN hat keine Mängel oder Fehler festgestellt bzw. hat keine Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung. Nachträglich festgestellte Fehler oder Irrtümer, zB bei der Preisermittlung, berechtigen den AN nicht, Forderungen aus welchem Titel auch immer geltend zu machen.

6.7.4. Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über sämtliche mit der Leistung zusammenhängenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen.

#### 6.8. Dokumentationspflicht

6.8.1. Die Erbringung der beauftragten Leistungen samt Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sind in einem Regiebericht unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Name des Verantwortlichen, Ergebnis, Aufwand und Dauer der Leistung vom AN schriftlich festzuhalten.

6.8.2. Während der Leistungserbringung auftretende Besonderheiten oder unabsehbare Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), insbesondere wenn es sich um vorhandene Schäden oder um Gefahr des Eintrittes von Schäden handelt, sind im Regiebericht zu dokumentieren und dem objektverantwortlichen Mitarbeiter des AG zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für Beschädigungen, welche von Mitarbeitern der AG verursacht werden.

6.8.3. Die Regieberichte sind der AG ab Beginn des Vertragsverhältnisses laufend, spätestens jedoch bis zum 5ten des Folgemonats, zu übermitteln.

#### 6.9. Mitwirkungspflichten

6.9.1. Der AG ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit dem AN verpflichtet.

6.9.2. Bei Widersprüchlichkeiten von Vertragsbestandteilen, Plandokumenten, Anordnungen des AG und/oder dessen Vertreter, ist der AN verpflichtet, den AG schriftlich darauf aufmerksam zu machen und von diesem eine Lösung des Widerspruchs binnen angemessener Frist zu verlangen.

6.9.3. Hält der AN die Anordnungen des AG oder dessen Vertreter für unberechtigt, unzweckmäßig oder fehlerhaft, so hat er seine Bedenken, drohende Risiken und konkrete Alternativvorschläge schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf schriftliches Verlangen des AG auszuführen.

6.9.4. Im Falle von Arbeiten, die nicht den Vertragsbestandteilen entsprechen, ist der AG nach Hinweis auf die Widersprüchlichkeit der erbrachten Leistungen und fruchtlosem Nichtdurchführen der vertragsgemäßen Leistung durch den AN berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des AN im Wege der Ersatzvornahme von Dritten vornehmen zu lassen.

6.9.5. Die Ausführung allfälliger kosten- und/oder terminändernder Anordnungen sind schriftlich beim AG rückzufragen.

### **7. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz**

#### 7.1. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

7.1.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können, sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Leistungen sind ordnungsgemäß erbracht, wenn die vertraglich zu erbringende Leistung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Wünschen des AG entspricht.

7.1.2. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach § 933 ABGB, wobei eine allfällige Abweichung der gesetzlich normierten Gewährleistungsfristen in den gesonderten Verträgen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

7.1.3. Soweit der AN für einzelne Leistungen mit seinen Subunternehmern längere als die in diesem Vertrag vereinbarten Gewährleistungsfristen vereinbart hat, wird der AN nach Ablauf der Gewährleistungszeit dem AG die Abtretung dieser weitergehenden Ansprüche anbieten. Dieses Angebot kann der AG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN insgesamt oder hinsichtlich einzelner Subunternehmer oder Lieferanten annehmen.

#### 7.2. Gewährleistungsansprüche und Art der

##### Mängelbeseitigung

7.2.1. Sollte der AN seiner Mängelbhebungsverpflichtung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommen, so ist der AG berechtigt, die Mängelbeseitigungsarbeiten von einem Dritten nach seiner Wahl auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne dabei an bestimmte Preise gebunden zu sein und ohne dass dadurch die weitere Dauer der Gewährleistungs- oder Garantiepflicht des AN erlischt.

7.2.2. Mängelbeseitigungsansprüche sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer auszuführen. Ist zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG bzw. den Nutzer nicht zumutbar, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

7.2.3. Der AG ist weiters berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, auch wenn diese nicht wesentlich sind, nur das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen sollten oder deren Behebung mit unangemessen hohem Aufwand verbunden ist,

nach seiner Wahl das Recht auf Austausch, Verbesserung, Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen.

7.2.4. Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen für diese neue Gewährleistungsfristen in ursprünglich vereinbarter Dauer gemäß Punkt 8.1.2.

### 7.3. Haftung für eigenes Verschulden / Haftung gemäß § 1313a ABGB

7.3.1. Der AN hat seine Leistungen nach dem Stand der Technik zu erbringen. Der AN haftet dem AG für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Untersuchungen, Berechnungen, Stellungnahmen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Der AN allein haftet für die vertragsgemäße und fachlich richtige Ausführung der von ihm vertraglich zu erbringenden Leistungen. Weiters haftet der AN, im Falle der Weitergabe von vertraglichen Leistungen für Verschulden seiner Gehilfen gemäß § 1313a ABGB.

7.3.2. Eine den AN treffende Warnpflicht wird nur dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn sie schriftlich erfolgt und das bewarnte Risiko konkretisiert benennt. Widrigenfalls die Warnpflicht nicht erfüllt ist und der AN für jeden aus der Verletzung entstehenden Schaden haftet.

### 7.4. Schad- und Klagloshaltung

7.4.1 Der AN verpflichtet sich hinsichtlich wie immer geariteter Ansprüche, welche Dritte gegenüber dem AG aus einer etwaigen Weitergabe von Vertragsgegenständlichen Leistungen ableiten, den AG schad- und klaglos zu halten.

## **8. Höhere Gewalt**

8.1. Die Vertragsteile werden von ihren Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt frei, wenn sie diese höhere Gewalt an der Vertragserfüllung endgültig hindert. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind vom AN aliquot abzurechnen, wobei hierbei zu berücksichtigen bleibt, was sich der AN durch das Unterbleiben der Ausführung erspart oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

8.2. Liegt ein Leistungsverzug aufgrund höherer Gewalt vor, wird vereinbart, dass der AN alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen hat, um Vertragstermine gemäß diesem Vertrag fristgerecht einzuhalten.

8.3. Sobald eine nicht endgültige Leistungshinderung durch höhere Gewalt endet, benachrichtigt der an der Leistung gehinderte Vertragsteil den jeweils anderen Vertragsteil darüber schriftlich und gibt den Termin an, zu dem er die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag erfüllen kann. Wenn ein Vertragsteil die Benachrichtigung nicht oder verspätet übersendet, hat er den Schaden zu ersetzen, der dem anderen Vertragsteil durch die Nichtbenachrichtigung oder die verzögerte Benachrichtigung entsteht.

## **9. Vertragsstrafe**

9.1. Der AN verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme für jeden Wochentag, um die einer der in diesem Vertragstext vereinbarten Termine überschritten wird.

9.2. Weitergehende Ansprüche des AG gegenüber dem AN auf Ersatz des durch die verspätete Fertigstellung, Nicht- oder Schlechterfüllung entstandenen Schadens bleiben aufrecht.

## **10. Kündigung des Vertrages und Vertragsauflösung**

10.1. Kündigungsgründe

10.1.1. Eine sofortige Kündigung vom Vertrag ist aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

10.1.1.1. wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches

Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;

10.1.1.2. wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen;

10.1.1.3. wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;

10.1.1.4. wenn der andere Vertragspartner

a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat;

b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

10.1.1.5. sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 1 Monat dauert, oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeit bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

10.1.1.6. der AN sonst in erheblicher Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;

10.1.1.7. der Auftragnehmer gegen die anerkannten Regeln der Technik oder gesetzliche Vorschriften verstößt und es sich dabei nicht um unwesentliche Abweichungen oder Verstöße handelt oder

10.1.1.8. wiederkehrende Leistungsmängel in der Leistungsausführung festgestellt werden.

10.1.2. Die Berechtigung zur Kündigung erlischt in den Fällen 10.1.1.1. und 10.1.1.3. 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigten Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

10.1.3. Im Fall 10.1.1.5. erlischt das Kündigungsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

10.1.4. Wenn die Umstände, die zur Kündigung des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist der AN verpflichtet

10.1.5. die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;

10.1.6. auf Verlangen des AG am Erfüllungsort vorhandene Einrichtungen, Geräte sowie angelieferte Materialien und dergleichen für die Weiterführung der Arbeiten gegen angemessenes Entgelt am Erfüllungsort zu belassen oder auf Verlangen des AG den Erfüllungsort unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

10.1.7. Die Kündigung vom Vertrag bedarf der Schriftform, wobei dem Schriftformgebot genüge getan ist, wenn die Übermittlung durch elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail, Telefax) erfolgt.

## **11. Versicherung**

11.1. Der AN erklärt, dass für Schäden infolge Verletzung der ihn nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Pflichthaftpflichtversicherung besteht.

11.2. Der AN wird auf Wunsch des AG eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorlegen bzw. die Versicherungssumme auf Verlangen des AG entsprechend erhöhen.

## **12. Arbeitnehmerschutz und Ausländerbeschäftigung**

12.1. Der AN erklärt und sichert zu, weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit gegen die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) in seiner jeweils gelten-den Fassung bzw. gegen sonstige in Österreich geltende bzw. in Geltung stehende Bestimmungen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu verstoßen oder verstoßen zu haben.

12.2. Der AN erklärt und sichert insbesondere zu, entsandten oder grenzüberschreitend überlassenen Arbeitnehmern für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung von Leistungen in Österreich das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gebührende Entgelt zu bezahlen bzw. bezahlt zu haben sowie sämtliche Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge, BUAK-Beiträge, Zulagen und Zuschläge ordnungsgemäß zu entrichten bzw. entrichtet zu haben.

12.3. Der AN verpflichtet sich, nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis mit diesem stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen einzuhalten sind. Bei Nichteinhaltung dieser Erklärung ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

12.4. Weiters haftet der AN dem AG für alle aus Nichteinhaltung dieser Erklärung entstandenen Schäden einschließlich der Kosten der Ersatzvornahme sowie sämtlicher im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehende Kosten. Der AN hat den AG und die für den AG handelnden Personen hinsichtlich aller negativen Konsequenzen in Bezug auf Verstöße gegen Lohn- und Sozialdumpingvorschriften, gleichgültig, ob diese Verstöße festgestellt sind oder nicht, schad- und klaglos zu halten.

12.5. Die Verpflichtungen des AN sind von diesem auch auf allfällige Subunternehmer zu überbinden.

12.6. Der AG weist ohne Übernahme irgendeiner Haftung darauf hin, dass Auftragnehmer mit Sitz in der EU/im EWR die einschlägigen Bestimmungen des LSD-BG einzuhalten und sicherzustellen haben, dass die geforderten Unterlagen für alle Arbeitnehmer in österreichischer Sprache am Einsatzort aufliegen sowie die ZKO-Meldung ordnungsgemäß erstattet wurde.

### **13. Vertragsübernahme durch Dritte**

Der AG ist berechtigt, jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, wozu der AN durch Unterfertigung dieses Vertrages bereits jetzt seine ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Zustimmung erteilt. Der Dritte tritt mit der schriftlichen Verständigung des AN durch den AG an die Stelle des AN mit allen Rechten und Pflichten ein.

### **14. Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht**

#### 14.1. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten ist ausschließlich das am Sitz des AG sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig. Dem AG steht daneben die Wahl offen, auch bei den sich aus dem Gesetz ergebenden Gerichtsständen zu klagen.

#### 14.2. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines Zustandekommens oder seiner Vor- und Nachwirkungen, sowie allfällig künftig zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen des IPRG und des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.

### **15. Schlussbestimmungen**

#### 15.1. Schriftformgebot

15.1.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Parteien; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

15.1.2. Es bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden zum gegenständlichen Vertrag.

#### 15.2. Datenschutz

Der AG ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der AG ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. E-Mail-Adressen, welche dem AG durch Kontaktaufnahme seitens des AN bekanntgegeben werden, werden ausschließlich zur Beantwortung seines Anliegens verarbeitet. Falls eine Kommunikation über eine abweichende E-Mail-Adresse gewünscht wird, hat der AN dies bekanntzugeben. Die vom AN bekanntgegebenen elektronischen Kommunikationsmittel stellen seinen ausdrücklichen Wunsch zur Kommunikation dar und werden vom AG nicht auf ihre datenschutzrechtliche Konformität geprüft.